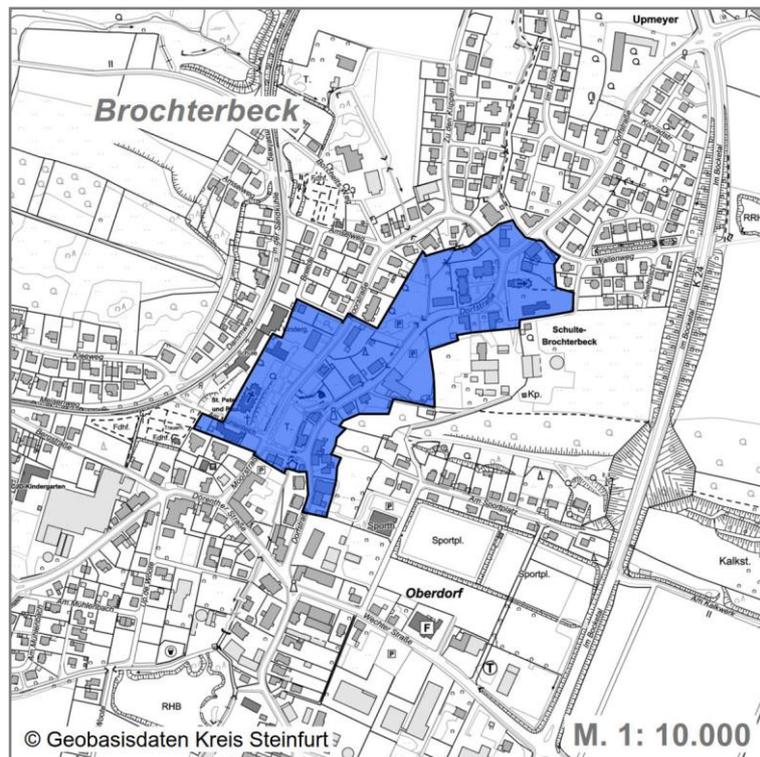


Stadt Tecklenburg

Kreis Steinfurt
OT Brochterbeck

Erhaltungssatzung „Ortsmitte Brochterbeck“

- öffentliche Auslegung -



Ingenieure + Planer
Infrastruktur und Stadtentwicklung
GmbH & Co. KG

Wasserwirtschaft · Infrastruktur
Straßenbau · Verkehr
Landschaftsplanung
Stadtplanung
Ingenieurvermessung
Geoinformationssysteme

Satzung der Stadt Tecklenburg nach § 172 Abs. 1 Nr. 1 Baugesetzbuch zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart für den Bereich der Ortsmitte im Ortsteil Brochterbeck.

Aufgrund der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i. d. F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490) und des Baugesetzbuches (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2023 m.W.v. 01.01.2023, ist der Beschluss der im Folgenden aufgeführte Satzung beabsichtigt.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung liegt in der Stadt Tecklenburg und umfasst den Bereich der Ortsmitte von Brochterbeck.

Er umfasst die folgenden Liegenschaften:

Gemarkung Brochterbeck

Flur 23: Flurstücke: 100, 106, 115, 127, 136, 138, 139, 150, 174, 218, 221, 231, 287, 288, 304, 305, 314, 316, 371, 406, 426, 434, 435, 436, 462, 464, 465, 466, 468, 489, 470, 485, 490, 501, 504, 505, 506, 510, 511, 579, 592, 593, 599, 605, 606, 608, 611, 613, 614, 642, 643, 644, 669, 670, 671, 673, 674, 681, 703, 704, 737, 773, 779, 780, 781, 791, 792, 793, 819, 820, 826, 828, 835, 836, 837, 838, 839, 840, 841, 842, 843.
in Teilbereichen: 303, 615, 782, 827, 851.

Der räumliche Geltungsbereich ist in der als Anlage beigefügten Planzeichnung durch eine gerissene schwarze Linie umrandet. Die Planzeichnung ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Sachlicher Geltungsbereich

- 1) Die Satzung erstreckt sich auf den Rückbau, die Änderung, die Nutzungsänderung sowie die Errichtung baulicher Anlagen. Sie gilt auch für solche Vorhaben, Maßnahmen und Anlagen, die nach Bauordnungsrecht oder nach sonstigen gesetzlichen Vorschriften nicht genehmigungsbedürftig sind.
- 2) Die Satzung gilt nicht für Veränderungen im Innenbereich von Gebäuden sowie Maßnahmen der baulichen Instandhaltung und Instandsetzung, die das äußere Erscheinungsbild der Anlage nicht verändern.
- 3) Die Satzung ist nicht auf Vorhaben anzuwenden, für die ein Verfahren nach § 38 BauGB eingeleitet oder durchgeführt wurde sowie auf Grundstücke, die den in § 26 Nr. 2 BauGB bezeichneten Zwecken dienen.

§ 3

Genehmigungspflicht/Genehmigungserteilung

- 1) Zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart bedürfen die im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung gelegenen und in § 2 Abs. 1 genannten Vorhaben, Maßnahmen und Anlagen der Genehmigung.
- 2) Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die bauliche Anlage allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild, die Stadtgestalt oder das

Landschaftsbild prägt oder sonst von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist.

- 3) Die Genehmigung zur Errichtung einer baulichen Anlage darf nur versagt werden, wenn die städtebauliche Gestalt des Gebietes durch die beabsichtigte bauliche Anlage beeinträchtigt wird.
- 4) Die Genehmigung wird durch die Gemeinde erteilt. Ist eine bauaufsichtliche Genehmigung oder eine bauaufsichtliche Zustimmung erforderlich, wird die Genehmigung durch die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde erteilt.

§ 4

Übernahmeanspruch

Wird in den Fällen des § 172 Abs. 3 BauGB die Genehmigung versagt, kann der Eigentümer unter den Voraussetzungen des § 40 Abs. 2 BauGB die Übernahme des Grundstücks verlangen.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

Wer eine bauliche Anlage im Geltungsbereich dieser Satzung ohne Genehmigung rückbaut oder ändert, handelt gem. § 213 Abs. 1 Nr. 4 BauGB ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 213 Abs. 3 BauGB mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stadt Tecklenburg, den 30. Januar 2023

Der Bürgermeister

.....
(Stefan Streit)

Bearbeitung und Verfahrensbetreuung:

Osnabrück, den 01. Februar 2023
Bu-305.219

.....
(Der Bearbeiter)

 **Ingenieure + Planer**
Infrastruktur und Stadtentwicklung
GmbH & Co. KG

Anlagen

Planzeichnung mit Geltungsbereich
Begründung